

Gesetz über die
Erweiterung des Stadtkreises Bielefeld

vom 11. Juni 1930

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bielefeld werden aus dem Landkreise Bielefeld eingegliedert:

1. Die Landgemeinde Schildesche mit Ausnahme der auf dem Nordufer des Johannisbachs gelegenen Parzellen Flur 12 Nr. 1082/0.70 und 1838/391, Flur 19 Nr. 81, 80, 79 und des Teiles der Parzelle 161/78, welcher nördlich der geraden Verbindungslinie zwischen der Nordostecke der Johannisbachbrücke an der Stiftsmühle und dem Schnittpunkte des Nordufers des Johannisbachs mit der Ostgrenze der Parzelle 161/78 liegt. Dieser letztere Parzellenteil und die vorgenannten Parzellen werden in die Gemeinde Vilsendorf eingegliedert,
2. der Teil der Landgemeinde Schildesche Bauerschaft, welcher von den Gemeinden Bielefeld, Gellershagen, Theesen und Schildesche umschlossen wird (Sudbrackgebiet),
3. aus der Landgemeinde Brake das nicht im Kataster verzeichnete Bachbett des Johannisbaches,
4. die Landgemeinde Sieker,
5. aus der Landgemeinde Oldentrup die Parzellen Flur 13 Nr. 489/29, 359/32, 211/34, 183/36, 213/37, 212/35, 490/27, 352/27, 498/0.25, 488/0.25, 491/27, 497/0.25, 496/0.25, 492/39, 385/0.39, 263/38 und 264/38,
6. die Landgemeinde Stieghorst mit Ausnahme folgender Parzellen, die in die Landgemeinde Senne I eingegliedert werden: Flur 18 Nr. 1, 2, 207/3, 208/3, 623/4, 209/4, 210/4, 211/5, 212/5, 638/6, 214/6, 359/6, 362/6, 360/6, 637/6, 636/6, 645/0.62, 646/0.62 und 647/0.62,
7. aus der Landgemeinde Brackwede die Parzellen Flur 13 Nr. 1118/86, 1119/86 und 1120/86,
8. Teile der Landgemeinden Hoberge-Uerentrup, Großdornberg, Gellershagen, Theesen, Schildesche Bauerschaft und Heepen nach Maßgabe der Grenzbeschreibungen der Anlagen I bis VI dieses Gesetzes,
9. aus der Landgemeinde Gadderbaum die Parzellen Flur 15 Nr. 1052/378, usw., 1379/377, 1051/381, 1501/378, 1502/378, 1335/378 und 1334/378.

§ 2

Die nicht in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Teile der Landgemeinde Schildesche Bauerschaft werden in folgende Landgemeinden eingegliedert: in die Landgemeinde Vilsendorf der Teil westlich der Jölle, in die Landgemeinde Brake der Teil östlich der Jölle. Die Mittellinie der Jölle bildet die neue Gemeindegrenze.

§ 3

Die nicht in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Teile der Landgemeinde Gellershagen werden in die Landgemeinde Babenhausen eingegliedert.

§ 4

Das Amt Schildesche wird aufgelöst.

§ 5

Die Landgemeinden Theesen und Vilsendorf werden in das Amt Jöllenbeck eingegliedert.

§ 6

Die Landgemeinde Brake wird in das Amt Heepen eingegliedert.

§ 7

Binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bielefeld, der Kreistag des Landkreises Bielefeld, die Amtsvertretungen der Ämter Heepen, Jöllenbeck und Dornberg und die Gemeindevertretungen der Landgemeinden Babenhausen, Heepen, Brake, Theesen und Vilsendorf neu zu wählen.

§ 8

Rechtsnachfolger des Amtes Schildesche und der Landgemeinden Schildesche Bauerschaft und Gellershagen ist die Stadtgemeinde Bielefeld.

§ 9

- (1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in die sie eingegliedert werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht außer Kraft.
- (3) Das Kreisrecht des Landkreises Bielefeld tritt in den in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Gebieten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 10

- (1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, treten mit der Eingliederung die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Ortspolizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, in die die Eingliederung erfolgt ist, geltenden Ortspolizeiverordnungen in Kraft.
- (2) In den in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Gebieten treten die dort bisher geltenden Kreispolizeiverordnungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 11

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte oder Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in den eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteilen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde, der sie eingegliedert werden, angerechnet.

§ 12

- (1) Die besoldeten Beamten und Angestellten der in die Stadtgemeinde Bielefeld eingegliederten Landgemeinden und des aufgelösten Amtes Schildesche treten in den Dienst der Stadtgemeinde Bielefeld über.
- (2) Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Amtes besteht nur, falls die Aufgaben, das Dienst Einkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind.

§ 13

Die infolge der Verkleinerung des Landkreises Bielefeld und des Amtes Heepen entbehrlich werdenden Beamten und Angestellten des Kreises und des Amtes sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadtgemeinde Bielefeld in ihren Dienst überzutreten. § 12 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Darüber, ob die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vorliegen, entscheidet die gemäß § 21 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinischwestfälischen Industriegebietes vom 29. Juli 1929 (Gesetzessamml. S. 137) für die Provinz Westfalen gebildete Schiedsstelle. Die Vorschriften der §§ 20 und 22 dieses Gesetzes finden Anwendung.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1930 in Kraft.

§ 16

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. Das vorstehende vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrates sind gewahrt.

Berlin, den 11. Juni 1930

Das Preußische
Staatsministerium
Braun Waentig

(Aus: Preußische Gesetzessammlung 1930, 13. Juni 1930 Nr. 18 S. 104)